



Institut der Feuerwehr NRW, Postfach 4967, 48028 Münster

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Gefahrenabwehr –

40190 Düsseldorf

Kopie
12.08.
Stol 13/08

Datum: 12. August 2009

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 13-5-05-VB
bei Antwort bitte angeben

Dipl.-Ing. Marc Stolbrink, BrR
Telefon 0251 3112-157
Telefax 0251 3112-98-157
marc.stolbrink@idf.nrw.de

Erlass: Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz
Anfrage zur weiteren Anwendbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 9.02.2001 haben Sie Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz bekannt gemacht, um Antworten auf Fragen zur Auslegung des FSHG NRW in diesem Bereich zu geben. Dieser Erlass war auf fünf Jahre befristet.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens dieses Erlasses wurde auf verschiedenen Lehrveranstaltungen am IdF NRW die Frage hinsichtlich der weiteren Verbindlichkeit der dort gegebenen Hinweise gestellt.

Zur Erfüllung unseres Lehrauftrages, insbesondere zur Erreichung einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise in der Auslegung des FSHG NRW, bitte ich um eine diesbezügliche Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen

(Direktor Dr. Rodewald)

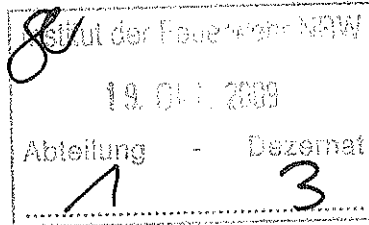
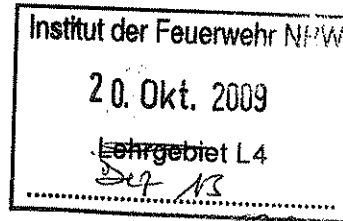
Dienstgebäude
und Lieferanschrift:
Wolbecker Str. 237
48155 Münster
Telefon 0251 3112-0
Telefax 0251 3112-104
poststelle@idf.nrw.de
www.idf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 11, 22, R22, R32,
N84, Hauptbahnhof Münster
(Bussteig A) bis Haltestelle
„Lohausweg“



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen
Wolbecker Str. 237
48155 Münster



15. Oktober 2009

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

73 - 52.09.01

OAR Kozlowsky

Telefon 0211 871 -2493

Telefax 0211 871-162493

kozlowsky@im.nrw.de

Vorbeugender Brandschutz

Erlass Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz vom 9.2.2001

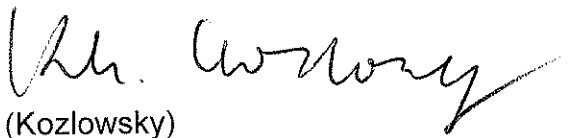
Schreiben 13-5-05-VB, Marc Stolbrink vom 12. August 2009

Es handelt sich bei dem Bezugserlass um einen nicht veröffentlichten Erlass, der an die Hauptverwaltungsbeamten aller Kommunen, an die Bezirksregierungen und an das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen gerichtet ist. Die kommunalen Spitzenverbände und die nordrhein-westfälischen Feuerwehrverbände waren bei der Erstellung beteiligt und haben eine Änderung oder Bereinigung nicht angemahnt.

Die damalige zeitliche Befristung läuft wegen der nicht erfolgten Veröffentlichung ins Leere. Selbst wenn man von einer gewollten Befristung ausgehen würde, spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses, da diese bis auf mögliche erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen (Quellenverweise, Begriffsänderungen) die Rechtsauffassung meines Hauses widerspiegeln. Auf eine Fortschreibung wurde aus arbeitsökonomischen Gründen verzichtet.

Ich sehe die Verbindlichkeit der Hinweise - bei sinngemäß aktualisierter Auslegung des Erlasses - nicht in Frage gestellt.

Im Auftrag


(Kozlowsky)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße